

„Ich habe ihm gesagt, dass ich keinen Krieg in meinem Land brauche, wenn ich Krieg in meinem eigenen Haus habe“¹

Selbst- und Fremdzuschreibungen Geflüchteter in Deutschland in einer Zeit von Mehrfachkrisen

Svenja Haberecht

Beitrag zur Veranstaltung »Teilhabe marginalisierter Gruppen in polarisierten Gesellschaften?« der Sektion Migration und ethnische Minderheiten

Einleitung

Bei der Frage nach Teilhabe in polarisierten Gesellschaften scheint die Untersuchung der Situation von Geflüchteten besonders interessant, da die Entscheidung über ihre Inklusion oder Exklusion in starkem Maße von polarisierenden Diskursen und Strukturen beeinflusst wird. Diese laufen in einem komprimierenden Moment zusammen: der juristischen Entscheidung über ihr Aufenthaltsrecht. Alle Mitglieder der sozialen Großkategorie der „Geflüchteten“, die an der deutschen Gesellschaft teilhaben möchten, stoßen bei ihrer Ankunft auf ein juristisches Nadelöhr, das Asylverfahren. An diesem Punkt erfolgt die Selektion nach denen, die bleiben dürfen und denen, die gehen müssen. Für einige erscheint das Nadelöhr größer, für andere kleiner. Und für wieder andere ist es fast unmöglich, hindurchzugehen. Dieser Beitrag widmet sich den Polarisierungen, die vor dem Nadelöhr entstehen und das Hindurchkommen maßgeblich beeinflussen.

Polarisierende Asyldiskurse und daraus resultierende juristische Grenzziehungen gab es immer. Ein besonderes Augenmerk verdient aus diachroner Perspektive die Region Westbalkan. In den restriktiven Asylreformen der 1980er Jahre zeigte sich bereits das politische Kalkül, meist ethnische Minderheiten aus den Balkanstaaten auszuschließen. Den vorläufigen Höhepunkt fand die Polarisierung in den Asyldebatten der 1990er Jahre, die auf politischer Ebene im Wahlkampf ausgetragen wurden und in fremdenfeindlichen Diskursen mündeten (vgl. Herbert 2001). Die diskursive Gewalt fand auch in körperlicher und psychischer Gewalt Ausdruck, beispielsweise durch Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte. Ihre strukturelle (juristische) Entsprechung fand sie in Form einer neuen Kategorie, die das juristische

¹ Zitat von Frau Hasani (Name aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Autorin geändert), einer Geflüchteten aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“, die aus ihrer Anhörung im Asylverfahren berichtet.

Nadelöhr weiter verengte: das Konstrukt der sicheren Herkunftsstaaten (vgl. Janda 2017). Damit wurde insbesondere der Zuzug aus der ehemaligen Sowjetunion und dem implodierenden Jugoslawien eingeschränkt. Im zweiten Asylkompromiss von 2014 wurden Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Als Reaktion auf den langen Sommer der Migration 2015 wurden Albanien, Montenegro und der Kosovo hinzugefügt². Für Schutzsuchende aus diesen Ländern gilt die Regelvermutung, dass ihnen in ihren Herkunftsländern keine Verfolgung droht. Diese Regelvermutung basiert auf der Annahme des deutschen Gesetzgebers, dass die Menschenrechtssituation so sicher ist, dass Personen aus diesen Ländern keinen Schutz in Deutschland benötigen.

Der Beitrag möchte aufzeigen, welche Diskrepanz zwischen den Fremdzuschreibungen und den Selbstzuschreibungen von Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ besteht, die nach Deutschland geflüchtet sind – und wie sich diese Diskrepanz auf die Frage der Teilhabe auswirkt. Dafür werden im Folgenden die Interpretationen und Praktiken Geflüchteter in Bezug auf Teilhabe analysiert und in den Kontext diskursiver und struktureller Ungleichheit gesetzt. Im Mittelpunkt steht das Fallbeispiel einer Frau, die mit ihren Kindern vor der Gewalt ihres Ehemanns aus Albanien nach Deutschland geflüchtet ist. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Gewalt im Zusammenhang mit Flucht und Migration zu adressieren, ohne ein negatives *Othering* zu stärken und ohne die Viktimisierung migrantischer Frauen wissenschaftlich zu reifizieren. Um dieser Herausforderung zu begegnen, erscheint ein breit angelegter Gewaltbegriff nützlich, der imstande ist, die verschiedenen Dimensionen der Verunmöglichung von Teilhabe – im Herkunftsland *und* in Deutschland – offenzulegen. Darüber hinaus werden aus einer subjektorientierten Perspektive gleichermaßen die Strategien herausgestellt, mit deren Einsatz es Geflüchteten gelingen kann, Handlungsmacht selbst unter Bedingungen massiver Exklusion zu erlangen beziehungsweise aufrechtzuerhalten.

Gewalt im Zusammenhang mit Flucht und Migration

Für Westbalkan ist die Gefahr der Verstärkung von *Othering* in besonderem Maße gegeben. Verschiedene Balkanforscher*innen haben gezeigt, dass es in der westlichen Welt seit drei Jahrhunderten einen Prozess der negativen VerÄnderung gegenüber den Staaten des westlichen Balkans gibt. Maria Todorova spricht in Anlehnung an Edward Saids Orientalism-Begriff von „Balkanism“ (Todorova 1997). Dem zufolge wird ein Bild hergestellt, das den Balkan als rückständig, primitiv, barbarisch zeigt. Die Konstitution des Balkans folgt in Abgrenzung zum Selbstbild des Westens, welcher als modern, demokratisch, friedlich gesehen wird. Paradox wirkt demgegenüber das Konstrukt der „sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkan und offenbart seinen Charakter eines migrationspolitischen Instruments, das dazu dienen soll, das negative Andere auszuschließen. Aus dieser besonderen Ausgangslage ergibt sich die Notwendigkeit, Verfolgungshandlungen sichtbar zu machen, die Menschen aus den westlichen Balkanstaaten – entgegen der asylrechtlichen Annahme – zur Flucht zwingen, dabei jedoch die Reaktivierung rassistischer Narrative der bestehenden und wirkmächtigen Wissensordnung eines „Balkanism“ zu vermeiden (vgl. zum Begriff der „prozessierten Wissensordnung“ Bührmann und Schneider 2008, S. 28).

Wie Vulnerabilität – hier insbesondere Vulnerabilität durch Gewalt gegenüber Frauen in migrantischen Kontexten – thematisiert werden kann, ohne ein negatives *Othering* zu stärken und ohne die Viktimisierung als migrantisch markierter Frauen weiter zu betreiben, ist eine viel diskutierte Frage inner-

² Die Liste der Länder, die als „sicher“ deklariert werden, führt heute neben den genannten sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien und Montenegro auch die westafrikanischen Staaten Ghana und Senegal. Dieser Beitrag nimmt die Westbalkanregion in den Blick; die Forschung wird aber im Weiteren auch Ghana und Senegal im kontrastiven Vergleich berücksichtigen.

halb der kritischen Migrationsforschung, den feministischen Theorien und der postkolonialen Ansätze. Chandra Talpade Mohanty zeigt auf, wie der westliche Feminismus das Bild der „Dritte-Welt-Frau“ „als Opfer einer zeitlosen, universellen patriarchalischen Kultur konstruiert hat, das einerseits auf dem Drang beruht, Wissen über Andere zu gewinnen, andererseits aber nicht in der Lage ist, die eigene Position zu dezentralisieren“ (Mohanty 2003, zit. n. Leinius und Mauer 2021, S. 48). Gabriele Dietze (2016) fasst unter dem Begriff „Ethnosexismus“ die Verschränkung von Rassismus und Sexismus zusammen, die sie am Beispiel der Kölner Silvesternacht 2015/16 verdeutlicht und hier insbesondere auf bestehende Wissensbestände aufmerksam macht, vor denen das Bild des vermeintlich „gefährlichen, sexuell übergriffigen (nordafrikanischen) Migranten“ erst über das spezifische Ereignis hinaus seine Wirkung entfalten kann – und letztlich Migration (bzw. die Herkunft der Täter) zum Problem macht, nicht sexualisierte Gewalt. María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan beschäftigen sich explizit mit dem Dilemma, das sich beim Versuch ergibt, geschlechtsspezifische oder sexistische Gewalt innerhalb rassifizierter Communities zu adressieren. Sie schlagen eine postkolonial-feministische Perspektive vor, die den hegemonialen Blick auf die „andere Frau“ kritisch reflektieren und für neuen Formen von Handlungsmacht im „Raum der Verwundbarkeit“ weiten kann (Castro Varela und Dhawan 2016, S. 13). Ähnlich wie Dietze betonen sie die Notwendigkeit, sowohl rassistische Praxen offenzulegen als auch Gewalt gegen Frauen und andere potentiell vulnerable Subjekte zu thematisieren.

Für die Auseinandersetzung mit Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein breiter Gewaltbegriff sinnvoll, der sowohl biologistischen als auch kulturalistischen Tendenzen entgegenwirkt. Hier kann auf eine Vielzahl von Ansätzen zurückgegriffen werden, die der Komplexität (nicht nur) geschlechtsspezifischer Gewalt gerecht werden. Als strukturelle Gewalt benennt etwa Johann Galtung (1988) gewaltförmige soziale Strukturen im Bildungssystem, die zu klassizistischen Ausgrenzungen insbesondere von Migrant*innen führen. Judith Butler prägte den Begriff der normativen Gewalt und rückte damit sowohl gesellschaftliche Legitimationen von Gewalt als auch epistemische Vorbedingungen des Wissens für das Sprechen über und kritisieren von Gewalt in den Blick (vgl. Butler 1999). Gayatri Shrivastava Spivak führte den Begriff der epistemischen Gewalt im Kontext der kolonialen Epistemik ein und fasst das Zum-Verschwinden-Bringen der Erfahrungen kolonisierter Menschen mit dem Begriff der Subalternität (Spivak 1988). Pierre Bourdieu arbeitet die Bedeutung von symbolischer Gewalt heraus, die im alltäglichen Miteinander wirksam wird, wie beispielsweise durch einen ideologischen Konsens über Geschlechterverhältnisse (vgl. Bourdieu 2005). Birgit Sauer schlägt einen feministischen Gewaltbegriff vor, der imstande sein soll, strukturelle Ursachen von Gewalt im Kontext von geschlechtsspezifischer Ungleichheit, Migration und Multikulturalismus mitzudenken. Ihr Ansatz besteht in einer Kombination eines strukturellen, diskursiven und intersektionalen Gewaltbegriffs und hat zum Ziel, Gewalt kontextsensibel auf der symbolischen Ebene sichtbar zu machen (Sauer 2011; vgl. Winkel 2019).

Um der Herausforderung zu begegnen, eine Reifizierung der negativen Veränderung sowie der Viktimisierung migrantischer Frauen* zu vermeiden, geht die folgende biographietheoretisch orientierte Analyse aus einer intersektionalen und postkolonialen Perspektive von einem breiten Gewaltbegriff aus, der auf verschiedene Ebenen und Formen von Gewalt verweist und überdies geeignet ist, Gewalt als Kontinuum nachzuvollziehen. Das Verständnis von Gewalt als nicht punktuell oder lokal stattfindend, sondern als Kontinuum ist bedeutend, um verschiedene Formen von Gewalt unabhängig von geographischen Verortungen sichtbar machen zu können. Diese Sichtweise ist insbesondere im Zusammenhang von Flucht und Migration sinnvoll. Entsprechend lässt sich Flucht vor Verfolgung nicht als Bruch, sondern als Schritt in einem Kontinuum von Gewalt verstehen, dass verschiedene Phasen – wie Verfolgung im Herkunftsland, die Flucht und den Aufenthalt im (hier: europäischen) Ankunftsland durchläuft (vgl. Krause 2021). Darüber hinaus ermöglicht die subjektorientierte Herangehensweise der Biographie-

forschung, die aus der Binnensicht präsentierten Formen von Vulnerabilität und Handlungsmacht gleichwertig in den Blick zu nehmen.

Castro Varela und Dhawans resümierende Formulierung eines Umgangs mit dem Dilemma, Gewalt im Zusammenhang mit Flucht und Migration zu behandeln, beschreibt gewissermaßen auch die Grundhaltung des vorliegenden Projekts: „Postkoloniale Gewaltverhältnisse sind komplex. Sie verweigern sich simplen Lösungen und nötigen uns dazu, Ambivalenzen auszuhalten“ (Castro Varela und Dhawan 2016, S. 15). Diese Ambivalenzen ergeben sich aus der Berücksichtigung der Intersektion verschiedener Dimensionen sozialer Differenz. Sie finden sich im Folgenden in Bezug auf Inklusion und Exklusion, Vulnerabilität und Ermächtigung ebenso wie Gewalt und Schutz.

Gewalt als Kontinuum in der Lebensgeschichte von Frau Hasani

Beim Erzählen ihrer Lebensgeschichte stellt Frau Hasani Fremdbestimmung und Gewalt in den Mittelpunkt und setzt diese durchgehend in Bezug zu ihrer Herkunft und ihrem Geschlecht. Ihre Eltern erlaubten ihr nur begrenzte Schulbildung und verheirateten sie an einen fremden Mann. Mit der Heirat wurde schwere körperliche und sexualisierte Gewalt zu ihrem alltäglichen Leid. Erst nach 15 Jahren und mehreren gescheiterten Versuchen gelang es ihr durch die Flucht außer Landes, sich und ihre Kinder der unmittelbaren Gewalt des Mannes zu entziehen.

Frau Hasani beschreibt ihr Leben in Albanien als das einer Frau in einer Gesellschaft, die von Korruption und Patriarchat geprägt ist. Als Basis der kulturellen Diskurse und Machtstrukturen benennt sie das alte Gewohnheitsrecht *Kanun*, welches in der albanischen Kultur den grundlegenden Rechtsbezug darstellt. Sie beschreibt die Rechtsprechung des *Kanun* als den großen gesamt-kulturellen Hintergrund, vor dem ihr aufgrund ihres Geschlechts all ihr Leid widerfahren sei.

„In unserer Kultur, wir haben die einzige [atmet schwer aus] Gesetze, und das heißt Kanun. Und ich werde mal froh sein, wenn ein Tag, nachdem diese Kanun nicht mehr gibt. Weil es gibt so kaputte Familie, so kaputte Frauen, deswegen erlebt haben. Ich habe mal bis fünfzehn Jahre erhaltet mit ihm, aber die [atmet schwer aus] die gibt es Frauen, die haben ganze Leben“ (Frau Hasani, Interview, 10.08.2022).

Einer Studie der OSCE aus dem Jahr 2019 zufolge waren 67 Prozent der Frauen in Albanien physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Danaj (2020, S.15) folgert: Die Studie zeigt, dass der Glaube an weibliche Unterordnung, Ehegattengehorsam und Schweigen über Gewalt gegen Frauen weiterhin besteht. Sie betont, dass Gewalt potentiell alle Frauen trifft, unabhängig davon, ob diese in der Stadt leben oder auf dem Dorf, ob sie hochqualifiziert oder bildungsfern, reich oder arm, jung oder alt sind.

In einem Bericht über die „Situation von Frauen in Albanien“ schreibt Terre des Femmes (2020, S. 1–2): „In großen Teilen Albaniens gilt noch immer das ungeschriebene Gesetz des mündlich überlieferten *Kanun*, dem Gewohnheitsrecht des albanischen Volkes. Ihm wird teilweise ein höherer Rang eingeräumt als den bestehenden Gesetzen“. Demnach gründet sich das Familienleben auf patriarchale Strukturen: Frauen sind als Mädchen von ihren Eltern abhängig, als Ehefrau von ihrem Mann. „Ehrverbrechen“ sind in vielen Teilen Albaniens gesellschaftlich akzeptiert; sie werden in den seltensten Fällen zur Anzeige gebracht oder aufgeklärt. Das Fazit lautet: „Die Möglichkeiten für Frauen und Mädchen, vom Staat vor Gewalt im Namen der Ehre geschützt zu werden, sind noch äußerst gering, da kaum Schutzeinrichtungen existieren, diese stark überfüllt sind und nur wenig Hilfe anbieten können“ (Terre des Femmes 2020, S. 2).

„ICH HABE IHM GESAGT, DASS ICH KEINEN KRIEG IN MEINEM LAND BRAUCHE,
WENN ICH KRIEG IN MEINEM EIGENEN HAUS HABE“

Die Selbstpräsentation Frau Hasanis sowie die Darstellungen in den angeführten Studien weisen auf verschiedene Ausprägungen von Gewalt. Strukturelle und normative Gewaltformen finden sich etwa im frühen Ausschluss aus dem Bildungssystem aufgrund des Geschlechts, der fehlenden Mitbestimmung bei der Wahl des Ehepartners oder der Darstellung von „Ehrverbrechen“ als gesellschaftlich legitimierte Form von Gewalt gegen Frauen in Ehen und Familien im Rahmen eines Gewohnheitsrechts.

Frau Hasani entkam der körperlichen Gewalt des Ehemannes durch die Flucht außer Landes. Besonders deutlich wird in den detaillierten Schilderungen ihrer Flucht, welche Handlungsmacht sie selbst unter extrem reglementierten Bedingungen entwickelte. Zum einen war eine Flucht aufgrund der generellen sozialen Exklusion schwierig. So war es ihr nicht erlaubt, das Haus ohne männliche Begleitung zu verlassen; ihr Ehemann verbot ihr soziale Kontakte mit Ausnahme ihrer Herkunftsfamilie und einer Freundin. Erste Fluchtversuche scheiterten aufgrund der Drohungen des Mannes, einerseits mit körperlicher Gewalt gegen sie und die Kinder, andererseits damit, ihr die Kinder komplett zu entziehen. Vor diesem Hintergrund entschied sich Frau Hasani für eine systematische Planung der Flucht, die die Beschaffung von Dokumenten, einem Fahrer, der Ausreise mit den Kindern, ohne bemerkt zu werden, den Grenzübertritt ohne Erlaubnis des Vaters der Kinder voraussetzte und zudem in einem kleinen Zeitfenster der Abwesenheit des Mannes erfolgen musste. Die Ressourcen, die sich aus ihrer Erzählung ergeben, sind ihre Freundin als Vermittlerin und Geldgeberin, ihre eigene strategische Planung und die Liebe zu ihren Kindern, die ihr die Kraft gab, das Risiko auf sich zu nehmen.

Aus ihrer Anfangszeit in Deutschland stellt Frau Hasani die Lebensumstände in Sammelunterkünften in den Vordergrund. Ihr Mann hatte ihren Aufenthaltsort schnell herausgefunden und bedrohte sie aus der Ferne weiter. Über die Ablehnung ihres Asylantrags berichtet sie:

„Obwohl ich alles bei BAMF gesagt habe, trotzdem ist negativ gekommen. Ihr kommt von einem sicheren Land, ist die Antwort. Es gibt Polizei, es gibt Institutionen. Und das ist wahr. Es gibt dem. Aber die Frage ist: Wie kann eine korrupte Institution einer Frau helfen, wenn der Polizist die gleichen Gedanken wie dein Mann hat? Wenn der Richter, der die Scheidung durchführt, die gleichen Gedanken wie dein Mann hat?“ (Frau Hasani, Interview, 10.08.2022).

Frau Hasani beschreibt hier die Situation von Frauen in Albanien, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, als ein Dilemma, welches sich daraus ergebe, dass dem jahrhundertealten Gewohnheitsrecht *Kanun* bis heute gegenüber staatlicher Rechtsprechung der Vorrang gegeben werde – auch von staatlichen Akteuren. Aus ihrer Sicht stellt sich die Annahme des „sicheren Herkunftsstaats“ als ein Konstrukt dar, dem in der gesellschaftlichen Wirklichkeit Albanien Korruption und Patriarchat entgegenstünden.

Formale Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wie CEDAW und die Istanbul Konvention existieren in Albanien. Bis dato konstatieren Monitoring Institutionen wie GREVIO jedoch erhebliche Mängel bei der Umsetzung (CEDAW report; zit. n. Danaj 2020, S.14). Diese Sichtweisen stehen dem Konstrukt des sicheren Herkunftsstaates entgegen, das bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsrecht für Albaner*innen in Deutschland maßgeblich ist. In einem Dossier „Westbalkan“ der Heinrich Böll Stiftung schreibt Kraske:

„In der gesamten Region ächzen Justizsysteme unter endemischer Korruption, Parteinflussnahmen sind an der Tagesordnung. Es existiert eine groteske Umkehrung des Paradigmas von Recht und Ordnung. Nicht lokale Gesetze oder internationale Rechtsstandards bestimmen, was rechtmäßig ist, sondern die kriminellen Machtkartelle, die mit den dominierenden Parteien enge Überschneidungen haben. Als Folge sind Individualrechte weitestgehend ausgehebelt. Der Einzelne hat in diesen korrupten, systemisch gekaperten Strukturen kaum Chancen, sein Recht durchzusetzen“ (Kraske 2019).

Es gibt, so kann zusammenfassend konstatiert werden, plausible Beschreibungen, die dafür sprechen, die Regelvermutung des Schutzes vor Verfolgung für Frauen in Albanien zu hinterfragen. Die körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, die Frau Hasani in ihrem individuellen Umfeld erlebt, wird von verschiedenen Quellen als strukturelle Gewalt interpretiert, die dazu diene, Frauen systematisch von wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen auszuschließen. Dass die entscheidenden Akteur*innen, die regelmäßig die Aktualität der als sicher gelisteten Länder prüfen, Sichtweisen wie die von Kraske nicht berücksichtigen, kann als Ausdruck epistemischer Gewalt verstanden werden. Entsprechend wird innerhalb des deutschen Asylrechts eine Wissensordnung etabliert, die Claudius Voigt entlang des Begriffs der Bleibeperspektive nachzeichnet. Die Folge der aktuellen Gesetz- und Ordnungsgebung ist Voigt zufolge „eine Art Dreiklassensystem“, in dem Schutzsuchende nach prognostizierter Bleibeperspektive klassifiziert werden. Auf unterster Ebene ist die Gruppe der Geflüchteten aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten eingestuft, „die von verschiedenen Teilhaberechten systematisch ausgeschlossen wird. Diese Entrechtung erstreckt sich neben dem Ausschluss der Integration auf verschiedenste Bereiche“. Neben dem Ausschluss aus Integrationskursen, frühzeitiger Arbeitsförderung oder Deutschsprachförderung „gibt es eine kaum mehr zu überblickende Vielzahl von Ausschlüssen und Sonderregelungen für Menschen aus den sogenannten ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, die zu einer umfassenden Exklusion führen“ (Voigt 2016, S. 246).

Während die deutsche Rechtsprechung Frau Hasanis Flucht als eine vor kriminellem Unrecht interpretiert und argumentiert, der albanische Staat könne sie davor schützen, wird aus der Erzählung ihrer Lebensgeschichte deutlich, dass sie ihr Leid als geschlechtsspezifische Verfolgung deutet, vor der ihr der albanische Staat aufgrund struktureller Ungleichheiten keinen Schutz bietet. Doch auch der deutsche Staat ist nicht bereit, ihr Schutz zu gewähren. Zwar hat, wie Wessels detailliert herausarbeitet, das Flüchtlingsrecht unter dem Druck feministischer Forderungen (unter dem Grundsatz: „Das Private ist politisch“) in den vergangenen Jahrzehnten eine tiefgreifende Transformation erfahren, zu deren wesentlicher Errungenschaft die Erfassung geschlechtsspezifischer Verfolgung zählt (vgl. Wessels 2018). Jedoch stehen der Praxis einer Flüchtlingsstatusfeststellung auf Grund von Geschlecht als „sozialer Gruppe“ noch große Hürden entgegen, die insbesondere in der Gestaltung der Asylverfahren begründet sind (vgl. Wessels 2018, S.26–28). Entsprechend gibt es auch für Deutschland sehr kritische Stimmen in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul Konvention insbesondere für geflüchtete Frauen und Mädchen, die auf eklatante Mängel hinweisen. Der sog. *Schattenbericht für Grevio* von 2021 legt viele Details in aller Deutlichkeit offen, etwa gewaltfördernde Unterbringungsbedingungen und geschlechterblinde Asylverfahren. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass in der Mehrheit der Fälle ein Schutzstatus trotz bestehender geschlechtsspezifischer Verfolgung noch immer nicht zuerkannt wird.

„Die Gesamtzahl der Frauen, die auf Grundlage geschlechtsspezifischer Gründe irgendeine Form von Schutz erhalten, ist aufgrund fehlender Daten ebenso schwer zu schätzen wie die Zahl derer, die mangels Identifizierung ganz durch das Raster des Asylverfahrens fallen. Die Erfahrungen, die die Befragten der Fach- und Flüchtlingsberatungsstellen sowie der Therapieeinrichtungen bezüglich der Asylverfahren ihrer Klientinnen machen, weisen in überwältigender Einigkeit darauf hin, dass viele von Gewalt betroffene Frauen keinen Schutz im Asylverfahren erhalten“ (Elle und Kothen 2021, S.27).

Noch immer wird in deutschen Asylverfahren, wie im Falle von Frau Hasani, strukturelle Gewalt gegen Frauen häufig als Privatsache behandelt. Für Frauen, die aus als sicher deklarierten Herkunftsländern wie Albanien stammen, ist die Hürde der Beweislast nochmals höher, weiter verstärkt durch beschleunigte Verfahren. Beispielhaft sei hier auf die Erfahrung einer der für den Bericht befragten Beratungsstellen verwiesen: „Abhängig vom Herkunftsland, hier scheint, wie bei allen Asylanträgen, insbesondere die Einordnung des Landes relevant, wenn dieses als ‚sicheres Herkunftsland‘ eingestuft wurde, ist es

„ICH HABE IHM GESAGT, DASS ICH KEINEN KRIEG IN MEINEM LAND BRAUCHE,
WENN ICH KRIEG IN MEINEM EIGENEN HAUS HABE“

fast unmöglich, auch bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen, eine Anerkennung zu bekommen“ (Therapieeinrichtung, Baden-Württemberg, zit. N. Elle und Kothen 2021, S.28). Solange entsprechende Mängel im Asyl- und Aufenthaltssystem nicht angegangen werden, so die dem dominanten Diskurs widersprechende Auslegung, muss hier von struktureller Gewalt ausgegangen werden – mit vergeschlechtlichter Exklusion (bis hin zur Abschiebung) als Folge.

Mit der Ablehnung ihres Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ war Frau Hasani mit ihren Kindern dem konkreten Risiko der Abschiebung ausgesetzt. Das Bild der deutschen Polizei änderte sich von einer Schutzinstanz zur Gefahr. Die psychischen Belastungen ihrer Kinder wurden immer deutlicher. Frau Hasani und die Kinder verbrachten weitere achtzehn Monate in insgesamt sechs zentralisierten Sammelunterkünften. Die Kinder wurden vom Schulbesuch ausgeschlossen, Frau Hasani unterlag einem Arbeitsverbot. Die Nächte verbrachten sie in Angst vor Abschieberazzien. Als eine befreundete Familie abgeschoben wurde, führte ihre Ungewissheit über ihren eigenen Aufenthalt zu einem starken Ohnmachtsgefühl bei Frau Hasani. Um ihre Kinder vor der Abschiebung zu bewahren, beging sie einen Suizidversuch. Es war ihr Tiefpunkt in Deutschland.

Danach erhielt sie mithilfe ihrer Sprachkenntnisse und ihres sozialen Netzwerks Zugang zu Wissen über weitere rechtliche Möglichkeiten und bürokratische Verfahren. Sie ist eine der wenigen Geflüchteten aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten, denen es gelang, über langwierige und äußerst komplexe, von informellem Wissen geprägte, Petitions- und Härtefallverfahren, ein Bleiberecht aufgrund besonderer Härte zu erwirken³. Zugänge, über die sie in der Erzählung ihrer Lebensgeschichte Ressourcen für eine gute Zukunft für sich und ihre Kinder ableitet, sind Schule, Sprache, Ausbildung und Erwerbsarbeit. Unabhängigkeit und Selbständigkeit spielen für ihre Vorstellung von einem „gelungenen Leben“ eine zentrale Rolle, ebenso wie Sicherheit.

Fazit

Eine zentrale Erkenntnis aus dem hier vorgestellten Auszug aus einer biographietheoretischen Analyse ist, dass die Verflechtung von Herkunft und Geschlecht weitreichende Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabe hat, *im Herkunftsland wie in Deutschland*. Aus einem als sicher konstruierten Land kommend, wurde Frau Hasani und ihren Kindern soziale Teilhabe systematisch verwehrt. Die Verschränkung der zugeschriebenen Herkunft mit Geschlecht als Verfolgungsgrund erhöhte die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses von sozialer Teilhabe in Deutschland. Frau Hasani erkannte dies, sobald sie in der Anhörung zu ihren Gründen für die Asylantragstellung befragt wurde: „Erst in dem Interview im Bundesamt habe ich verstanden, dass wir keine Chance haben. Der Mann sagte mir, dass Albanien sicher sei und dort kein Krieg ist. Ich habe ihm gesagt, dass ich keinen Krieg in meinem Land brauche, wenn ich Krieg in meinem eigenen Haus habe“ (Interview mit Frau Hasani, 12.02.2022). Zugleich zeigen der Umgang mit den Einschränkungen sowie die Strategien, die Frau Hasani entwickelte, um diese zu bewältigen (etwa einer Abschiebung zu entgehen oder Zugang zu Wissen zu erlangen), die Handlungsmacht, über die sie verfügt.

Einige Expert*innen interpretieren – erst jüngst wieder vor dem Hintergrund der Massenflucht aus der Ukraine – die eklatanten Ungleichbehandlungen in Bezug auf Teilhabe als Zeichen der Instrumentalisierung des Flüchtlingsrechts für andere, politische Ziele. Dass die Klassifizierung von Schutzsuchen-

³ Was ihr nicht gewährt wurde, ist ein Flüchtlingsstatus aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, der Frauen. Es wird von rein kriminellen Unrecht ausgegangen, nicht von geschlechtsspezifischer Verfolgung.

den in Deutschland ein politisches Motiv hat, ist evident. Eine differenzierte Sicht auf polarisierende Fluchtdiskurse aus diachroner Perspektive zeigt jedoch, dass Asyl grundsätzlich als Ausnahme von der Regel verstanden werden muss. Entsprechend konstatiert etwa Elias Steinhilper: „Asyl verfolgte stets eine Doppelstrategie von In- und Exklusion. [...] Die Betonung der Schutzbedürftigkeit Weniger legitimiert die Abwehr Vieler“ (Steinhilper 2016, S. 13–14). Zu einer solchen Ausnahme zu zählen – durch das eingangs beschriebene Nadelöhr hindurchgehen zu können – wird umso schwieriger für jene, die an der Schnittstelle verschiedener relevanter Differenzkategorien stehen – wie im Fall von Frau Hasani und den vielen, für die sie steht. Besonders wirkmächtig erscheint hier mit Blick auf das deutsche Asylregime die epistemische Gewalt, die gezielt eingesetzt wird, um andere als die hegemonialen Sichtweisen und Wissensbestände unsichtbar zu machen. Die Einbeziehung der Binnensicht von Geflüchteten kann ein Weg sein, gegenhegemoniales Wissen sichtbar zu machen – auch in der Migrationsforschung, wo die Westbalkanregion im Zusammenhang mit Fluchtmigration meines Erachtens bislang unterberücksichtigt ist.

Literatur

- Bourdieu, Pierre. 2005. *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bürrmann, Andrea, und Werner Schneider. 2008. *Vom Diskurs zum Dispositiv: eine Einführung in die Dispositivanalyse*. Bielefeld: transcript.
- Butler, Judith. 1999. *Gender trouble: Feminism and the Subversion of Identity*. London: Routledge.
- Castro Varela, María do Mar, und Nikita Dhawan. 2016. Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 41:13–28.
- Danaj, Ermira. 2020. How tradition and patriarchy impact violence against women in the Western Balkans. In *Perspectives. Political Analyses and Commentary. Southeastern Europe* 8:13–17, Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung <http://slavenkadrakulic.com/wpcontent/uploads/2020/10/perspectives-09-2020.pdf#page=40> (Zugegriffen: 01.02.2023).
- Dietze, Gabriele. 2016. Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Silvesternacht. *movements, Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 2(1):1–16.
- Elle, Johanna, und Andrea Kothen. 2021. *Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland*. Schattenbericht für Grevio. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210803_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (Zugegriffen: 01.02.2023).
- Galtung, Johan. 1988. *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Herbert, Ulrich. 2001. *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*. München: Beck.
- Janda, Constanze. 2017. Migrationssteuerung durch Recht? Die Abschreckung von armen Zuwanderern am Beispiel von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten. In *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Hrsg. Joachim Hruschka und Jan C. Joerden, 239–255. Berlin: Duncker und Humblot.
- Kraske, Marion. 2019. Westbalkan: Chancen nutzen, Einfluss ausbauen, Gefahren abwehren. Heinrich Böll Stiftung online: Dossier. <https://www.boell.de/de/2019/10/09/westbalkan-chancen-nutzen-einfluss-ausbauen-gefahren-abwehren> (Zugegriffen: 26.08.2022).
- Krause, Ulrike. 2021. *Difficult Life in a Refugee Camp: Gender, Violence, and Coping in Uganda*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Leinius, Johanna, und Heike Mauer. 2021. *Intersektionalität und Postkolonialität. Kritische feministische Perspektiven auf Politik und Macht*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

„ICH HABE IHM GESAGT, DASS ICH KEINEN KRIEG IN MEINEM LAND BRAUCHE,
WENN ICH KRIEG IN MEINEM EIGENEN HAUS HABE“

- Mohanty, Chandra Talpade. 2003. *Feminism Without Borders: Decolonizing Theory, Practicing Solidarity*. Durham: Duke University Press.
- Sauer, Birgit. 2011. Migration, Geschlecht, Gewalt: Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 3(2):44–60.
- Spivak, Gayatri Chakravorty. 1988. *Can the subaltern speak?* Basingstoke: McMillan.
- Steinhilper, Elias. 2016. Ausnahme als Regel. Asyl zwischen menschenrechtlicher Ambition und realpolitischer Praxis. In *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich* 36 (141):13–26.
- Terre des Femmes. 2020. *Situation von Frauen in Albanien*.
<https://www.frauenrechte.de/informationen/dokumentationsstelle/geschlechtsspezifischegewalt-in-herkunftslandern?task=download.send&id=5&catid=2&m=0> (Zugegriffen: 15.08.2022).
- Todorova, Maria. 1997. *Imagining the Balkans*. London: Oxford Univ. Press.
- Voigt, Claudius. 2016. Die „Bleibeperspektive“. Wie ein Begriff das Flüchtlingsrecht verändert. *Asylmagazin* 8:245–251.
- Wessels, Janna. 2018. Feministische Herausforderungen an das Flüchtlingsrecht. Von der zweiten zur dritten Welle. *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 2:18–31.
- Winkel, Heidemarie. 2019. Postkolonialismus: Geschlecht als koloniale Wissenskategorie und die weiße Geschlechterforschung. In *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft*, Hrsg. Beate Kortendiek, Birgit Riegraf, Katja Sabisch, 293–302. Wiesbaden: Springer.